

Projektgebundene Beiträge 2024 nach HFKG

Projektantrag

(einzureichen durch swissuniversities bis 8. Dezember 2023)

Projekttitle:
Sonderprogramm Pflege, Teil 1: Attraktivität des Studienangebots – Massnahmen zur Erhöhung der Nachfrage

1 Kurze Umschreibung des Projekts (in Deutsch oder Französisch; max. 20 Zeilen)

Mit dem Sonderprogramm Pflege sollen die Fachhochschulen dabei unterstützt werden, einen Beitrag zur Ausbildungsoffensive im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative zu leisten.

Um die Anzahl Bachelorabschlüsse in Pflege zu erhöhen, braucht es sowohl Massnahmen auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite. Der vorliegende Antrag für den Teil 1 des Sonderprogramms (1. Juli bis 31. Dezember 2024) fokussiert auf die Attraktivitätssteigerung des Studienangebots, also auf die Nachfrage.

Die Herausforderung für die Fachhochschulen liegt darin, dass sie ihre Projekte ab Sommer 2024 mit dem Inkrafttreten der rechtlichen Grundlagen starten wollen und das diese dann innerhalb von nur einem halben Jahr umgesetzt werden müssen. Aus diesem Grund werden ausschliesslich rasch umsetzbare Anpassungen am Curriculum und Kommunikationsmassnahmen vorgeschlagen.

Der erste Teil des Sonderprogramms soll deshalb auch nicht kompetitiv ausgestaltet werden. Es ist keine Ausschreibung vorgesehen, sondern die Einreichung von je einem Projekt pro Fachhochschule mit bestehendem bzw. geplantem Studiengang in Pflege. Die Teilnahme der Hochschulen ist freiwillig (opting-in). Dieses Vorgehen hat sich bei anderen PgB, namentlich beim Programm P-8 'Stärkung von Digital Skills in der Lehre' bewährt.

Teil 2 des Sonderprogramms Pflege wird 2024 erarbeitet und der SHK im November 2024 zur Genehmigung vorgelegt.

2 Beantragter Bundesbeitrag 2024

CHF 3 Mio.

3 Anfangs- und Enddatum der beantragten Projektfinanzierung

01.07. – 31.12.2024

4 Projektleitung – Ansprechpartner/in für die SHK / SBFI und die Expert/innen

Name	Gervasoni
Vorname	Franco
Titel	Prof.
Adresse	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI) Le Gerre 6928 Manno
Telefon	+41 (0) 58 666 60 02
E-Mail	franco.gervasoni@supsi.ch

5 Projektkoordinator/in

Name	Balmer
Vorname	Kathrin
Titel	MA
Adresse	swissuniversities Effingerstrasse 15 Postfach 3001 Bern
Telefon	031 335 07 54
E-Mail	kathrin.balmer@swissuniversities.ch

6 Kooperationspartner

Beitragsberechtigte Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs (Liste siehe <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/hs/hochschulen/finanzierung-kantonale-hochschulen/projektgebundene-beitraege.html>)

Öffentlich-rechtliche Fachhochschulen mit bestehenden bzw. *geplanten* Pflege-Studiengängen:

- Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
- Haute Ecole spécialisée de Suisse occidentale
- Berner Fachhochschule
- OST – Ostschweizer Fachhochschule
- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- *Hochschule Luzern (unter Vorbehalt Entscheid Konkordatsrat Anfang 2024)*

Übrige Partner: --

7 Projektbeschreibung

Siehe Mandat Hochschulrat SHK vom 25.11.2021 (Dok. 190A/21, insb. Punkt 2.2)

7.1 Ausgangslage, Problemanalyse (Bisherige Projekte, Programme / Hintergrund / spezifische Fragestellungen, die das Projekt behandeln resp. lösen soll)

An seiner Sitzung vom 19. Mai 2022 beschloss der Hochschulrat SHK, die Umsetzung der Pflegeinitiative durch die Erhöhung der Abschlüsse in Pflege an den Fachhochschulen zu unterstützen. Zu diesem Zweck sollte ein Konzept für ein Sonderprogramm über die Dauer von acht Jahren und mit einem Betrag von 25 Mio. Franken ausgearbeitet werden, mit dem Ziel, die Zahl der Bachelorabschlüsse in Pflege dauerhaft zu erhöhen. Der Hochschulrat erteilte swissuniversities das Mandat zur Erarbeitung dieses Konzepts.

Ende Dezember 2022 legte swissuniversities ein solches Konzept vor, und am 12. Mai 2023 nahm der Hochschulrat dieses zur Kenntnis. Im Schreiben vom 23. Mai 2023 bestätigte die SHK schriftlich, dass aufgrund der fehlenden Nachfrage nach Studienplätzen auch Massnahmen zur allgemeinen Attraktivitätssteigerung des Bildungsangebots mit projektgebundenen Beiträgen unterstützt werden sollen.

Im gleichen Schreiben lud die SHK swissuniversities ein, im Februar 2024 über die aktuellen Entwicklungen zu informieren, für den Mai 2024 ein finalisiertes Konzept vorzulegen und für den November 2024 einen definitiven Programmantrag zu erstellen. Damit würde das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage abgewartet, die auf Juli 2024 vorgesehen ist. swissuniversities schlägt nun vor, den ersten Teil des Sonderprogramms Pflege vorzuziehen, damit die Massnahmen zur allgemeinen Attraktivitätssteigerung bereits 2024 ausgearbeitet und so rasch als möglich umgesetzt werden können. Nur so kann verhindert werden, dass aufgrund der langen Vorläufe viel Zeit verloren geht, die Mittel aus dem PGB-Budget 2024 nicht genutzt werden können und die Fachhochschulen blockiert sind.

Es ist unbestritten, dass die fehlende Nachfrage nach Studienplätzen die grösste Herausforderung darstellt, um das Ziel zu erreichen, die Bachelorabschlüsse in Pflege dauerhaft zu erhöhen. Deshalb können Massnahmen zur allgemeinen Attraktivitätssteigerung eines FH-Studiums in Pflege schon jetzt entwickelt und umgesetzt werden. Um 2024 mit dem Inkrafttreten der rechtlichen Grundlagen bereit zu sein und die Massnahmen ohne weitere zeitliche Verzögerung umsetzen zu können, legt swissuniversities bereits jetzt – früher als von der SHK gefordert – diesen PGB-Projektantrag vor.

Für den zweiten Teil des Sonderprogramms Pflege müssen dann die Bedarfsanalysen der Kantone vorliegen, damit der finanzielle Verteilschlüssel für den Grossteil der Mittel aus dem PGB festgelegt werden kann. Vor Anfang 2024 werden gemäss aktuellem Kenntnisstand nicht alle kantonalen Bedarfsanalysen vorliegen. Zudem ist nicht in allen Bedarfsanalysen eine Differenzierung innerhalb der Tertiärstufe, also Anzahl Abschlüsse FH und HF, vorgesehen. Die Arbeitshypothese wird deshalb sein müssen, dass der prozentuale Anteil FH- und HF-Abschlüsse in den Kantonen gleich bleibt wie im *Referenzjahr*. Es wird noch zu klären sein, ob als Referenzjahr das Jahr 2019 festgelegt werden kann, d.h. das letzte Jahr vor der Pandemie.

7.2 **Projekthalt** (*Detaillierte Beschreibung des Projekts*)

In diesem ersten Teil des Sonderprogramms sollen Massnahmen konzipiert werden, die rasch umsetzbar sind (Impulsphase) und die Attraktivität der Bachelor-Studiengänge in Pflege steigern. Die Projekte der FH sind auf den ersten Teil des Sonderprogramms beschränkt, d.h. sie müssen bis Ende 2024 abgeschlossen werden. Es ist jedoch möglich, im zweiten Teil des Programms inhaltlich an die umgesetzten Massnahmen anzuknüpfen.

Jede FH, die einen Antrag einreicht, arbeitet mit ihren Studierenden zusammen. Was das Studium attraktiv macht, können Studierende bzw. Studieninteressierte am besten beurteilen.

Der erste Teil soll nicht kompetitiv ausgestaltet werden. Ausführungen zum Verteilschlüssel sind in Kapitel 7.4 und folgende zu finden. Die beiden folgenden Handlungsfelder sind vorgesehen:

- 1) **Rasch umsetzbare Anpassungen am Curriculum.** Grössere Anpassungen wie Digitalisierung oder Fachspezialisierung (Psychiatrie, Pädiatrie etc.) werden erst in Teil 2 des Sonderprogramms aufgenommen, weil sie nicht schnell genug umsetzbar sind. Je nachdem, was eine Fachhochschule in den letzten Jahren bereits umgesetzt hat, kann sie auf Bestehendem aufbauen. Mögliche Massnahmen:
 - a. Aufbau von Kursen über die Sprachgrenzen hinweg
 - b. Aufbau oder Ausbau von Teilzeitmodellen
 - c. Modularisierung und Flexibilisierung des Curriculums weiter verbessern
 - d. Smartphone-App zur Personalisierung des Stundenplans
 - e. Weiterhin generalistische Ausbildung bzw. Kerncurriculum (« tronc commun »), aber Vertiefungen (« options ») ausbauen
 - f. Virtual reality ausbauen und / oder zusätzliche Simulationsszenarien als Lehr- und Lernumfeld entwickeln
 - g. Begleitmassnahmen in der Studieneingangsphase (z.B. im Bereich wissenschaftliches Arbeiten)
 - h. Begleitmassnahmen während der Studienzeit (z.B. im Bereich Mentoring)
 - i. Unterstützung von Studienreisen im Fachbereich – Mehrwert für das Studium muss ersichtlich sein
 - j. Blended und Remote Learning
 - k. Förderung von Serious Gaming Applications in der Lehre
 - l. Verstärkter Einbezug von Expert:innen aus Erfahrung (= Patient:innen) in der Lehre

- 2) **Kommunikation und Kampagnen.** Image-Kampagnen für den Pflegeberuf allgemein können nicht aus PGB-Mitteln finanziert werden. Es muss darum gehen, gezielt das Bachelorstudium in Pflege an einer FH und die daraus folgenden Entwicklungsperspektiven bekannter zu machen. Darunter kann auch die Kommunikation möglicher Anpassungen am Curriculum (siehe oben) fallen. Es ist darauf zu achten, dass die Gleichwertigkeit der Studiengänge im Tertiär B, d.h. an den HF, nicht in Frage gestellt wird. Mögliche Massnahmen:
 - a. Kommunikation an potenziell interessierte Jugendliche im Berufswahlprozess und ihre Vertrauenspersonen, v.a. Eltern und Lehrpersonen, optimieren (in Zusammenarbeit mit agab, KBSB)

- b. Kommunikative Massnahmen intensivieren, um Personen mit EFZ im Gesundheitsbereich für die Berufsmaturität zu motivieren
- c. Vorteile der FH, insbesondere durch die Entwicklungs- und Karriere-möglichkeiten dank dem akademischen Abschluss, in die Kommunikation einfliessen lassen
- d. Zielgruppenspezifische Werbung zur Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotentials: Wieder- und Quereinsteiger:innen, Personen mit ausländischem Abschluss, Männer

7.3 **Ziele** (Welches sind die Ziele des Projekts und wie wird der Projekterfolg gemessen und nachgewiesen?)

Das Mandat für das Sonderprogramm Pflege der SHK orientiert sich in wesentlichen Punkten am Sonderprogramm Humanmedizin 2017-20, bei dem es um die langfristige Erhöhung der Abschlüsse in Humanmedizin an den universitären Hochschulen ging. So ist als Zielsetzung konkret eine Erhöhung der Bachelorabschlüsse in Pflege vorgegeben.

Am 12. Mai 2023 stellte der Hochschulrat der SHK fest, dass die Nachfrage nach Studienplätzen in der Pflege ungenügend ist. Dieser von swissuniversities beantragte erste Teils des Sonderprogramms Pflege soll dazu dienen, die Attraktivität des Studienangebots zu steigern, was erst später zu einer Erhöhung der Bachelorabschlüsse in Pflege beitragen wird. Das Ziel besteht darin, konkrete, bedarfsge-rechte und direkt anwendbare Massnahmen in den Bereichen Curriculum oder Kommunikation / Kampagnen umzusetzen. Im Rahmen des ersten Reportings Anfang 2025 wird der Projekterfolg anhand von qualitativen Messgrössen beurteilt, z.B. mit Umfragen unter den Studierenden.

7.4 **Projektorganisation und Zeitplanung** (Detaillierte Darlegung der Projektstruktur, Governance, Art der Zusammenarbeit sowie eine Zeitplanung mit Milestones)

Der erste Teil des Sonderprogramms soll nicht kompetitiv ausgestaltet werden. Es ist keine Ausschreibung vorgesehen, sondern die Einreichung von je einem Projekt pro Fachhochschule mit bestehendem bzw. geplantem Studiengang in Pflege. Dieses Projekt kann mehrere zusammenhängende Massnahmen unter einem gemeinsamen Dach umfassen.

Bei Teil 1 handelt es sich um eine halbjährige Impulsphase. Die Teilnahme der Hochschulen ist freiwillig (opting-in). Dieses Vorgehen hat sich beim Programm P-8 'Stärkung von Digital Skills in der Lehre' bewährt. Die Projekte müssen alle unten genannten Kriterien erfüllen. swissuniversities übernimmt die Administration und Koordination und wird dafür mit einem Betrag von 100'000 Franken aus den beantragten PgB-Mittel entschädigt. Wie bei allen PgB müssen die Fachhochschulen Matching Funds (real oder virtual money) in gleicher Höhe einbringen.

Die Hochschulen müssen die finanzielle Grössenordnung kennen, um ihre konkreten Projekte planen und beantragen zu können. Gemäss Entscheid der Kammer FH von swissuniversities werden die Mittel wie folgt aufgeteilt: Ein Drittel der Mittel wird als Sockelbetrag an alle beteiligten Hochschulen ausbezahlt, die verbleibenden zwei Drittel werden nach Grösse, d.h. nach Anzahl Abschlüsse in Pflege 2022 (Abschlüsse aus

der «Passerelle» nach einem HF-Abschluss können nicht berücksichtigt werden), verteilt. Voraussetzung für die Genehmigung der konkreten Projekte der FH ist, dass die unten aufgeführten Auswahl- und Finanzierungskriterien erfüllt sind. Der Verteilschlüssel geht davon aus, dass sich alle FH beteiligen, die bereits einen Studiengang in Pflege haben bzw. ab 2024 aufbauen. Falls im vorliegenden Teil 1 des Sonderprogramms nicht alle Mittel beantragt werden, werden die Mittel nicht ausbezahlt. Falls die Mittel beantragt werden, aber von einer FH nicht ausgeschöpft werden können, müssen sie zurückgezahlt werden. Diese «Restmittel» werden in den zweiten Teil des Sonderprogramms (01.01.2025 – 30.06.2032) verschoben. Dort wird sich der Verteilschlüssel – wie bei Punkt 7.1 erwähnt – an den Bedarfsanalysen der Kantone orientieren, die Mittel werden also neu verteilt.

Die beantragten 3 Mio. Franken Bundesmittel aus dem PgB würden entsprechend wie folgt verteilt (in CHF):

Beantragt 2024	3'000'000
swu Admin und Koordination	100'000
FH total	2'900'000

	BFH	HES-SO	SUPSI	OST	ZHAW	HSLU
Anzahl Abschlüsse 2022	84	707	82	38	101	0
Sockelbetrag	161'111	161'111	161'111	161'111	161'111	161'111
Betrag nach Grösse	160'474	1'350'659	156'653	72'596	192'951	0
Total (Bundesmittel)	321'585	1'511'770	317'765	233'707	354'062	161'111

Die Koordination zwischen den Hochschulen und die Einreichung der Anträge (ein Antrag pro Hochschule) läuft zentralisiert über swissuniversities. Der endgültige Finanzierungsentscheid liegt beim Hochschulrat.

Die Kammer FH von swissuniversities übernimmt die Rolle des Steuerungsausschusses. Sie hat die ad-hoc-AG Sonderprogramm Pflege als Expert:innen-Gruppe eingesetzt. Die Expert:innen-Gruppe hat die Ziele, die Kriterien und die Liste der möglichen Massnahmen in den Handlungsfeldern 1 und 2 gemäss Kapitel 7.2 präzisiert und wird das Generalsekretariat bei der Sichtung der Anträge unterstützen.

Gemäss Mandat der SHK sind bei den Projektanträgen der Fachhochschulen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Auswahl- und Finanzierungskriterien zu berücksichtigen.

Wirksamkeit & Umsetzbarkeit

- Die Gesuche der Fachhochschulen müssen konkrete, bedarfsgerechte und direkt anwendbare Massnahmen in den Bereichen Curriculum oder Kommunikation / Kampagnen vorsehen und innerhalb der vorgegebenen Frist von sechs Monaten umsetzbar sein.
- Die Anträge zeigen klar auf, wie die Attraktivität des Studienangebots gesteigert werden kann.

Priorisierung der Lehre

- Die Anträge der Fachhochschulen enthalten effiziente Massnahmen, die vorrangig die Unterstützung der Lehre auf Bachelorstufe fördern.
- Forschung, Dienstleistungen oder Weiterbildungen werden nicht unterstützt.

Qualität und Nachhaltigkeit

- Die Anträge zeigen auf, dass die Massnahmen auf eine nachhaltige Erhöhung der Anzahl der Pflegediplome ausgerichtet sind und über die durch den Bund gewährte Finanzierung hinaus fortgesetzt werden können.

In diesem ersten Teil des Sonderprogramms geht es um kurzfristig umsetzbare Massnahmen zur allgemeinen Attraktivitätssteigerung des Studienangebots an den FH. Es ist deshalb vorerst aufzuzeigen, wie die Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung und somit zu einer Erhöhung der Nachfrage nach Studienplätzen beitragen, auch wenn noch nicht klar ist, wann und in welchem Umfang die Anzahl der Bachelorabschlüsse in der Pflege steigen wird.

Den Hochschulen wird schon bei Teil 1 des Sonderprogramms empfohlen, bei ähnlichen Projektvorhaben Kooperationen mit anderen Hochschulen zu suchen, um Synergien zu nutzen.

Teil 2 des Sonderprogramms Pflege ist gemäss Zeitplan der SHK (Schreiben vom 23. Mai 2023) auszuarbeiten, sobald die aktuellen Bedarfsanalysen der Kantone vorliegen. Dies wird voraussichtlich Anfang 2024 der Fall sein.

Grober Zeitplan für Teil 1:

- 17. Januar 2024: Diskussion in der Fachkonferenz SHK;
- Vor Ende Januar 2024: Sitzung mit ad-hoc-AG/Expert:innen-Gruppe
- 22. Februar 2024: Genehmigung des PgB-Antrags durch den Hochschulrat der SHK;
- 30. April 2024: Einreichung der Projektentwürfe der FH bei swissuniversities
- Mai 2024: Prüfung der Projektentwürfe der FH durch die Expertengruppe
- Voraussichtlich 31. Mai 2024: Entscheid des Bundesrats zur Inkraftsetzung des BG über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege;
- Juni 2024: Ggf. Anpassungen der Projektentwürfe der FH
- 1. Juli 2024: Voraussichtlich Inkrafttreten des BG über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege;
- 1. Juli 2024: Einreichung der Projekte der FH
- Bis 12. Juli 2024: Genehmigung der Projekte der FH durch swissuniversities, definitive Verteilung der Mittel
- Ab Juli 2024: Start der Projekte
- 31. Dezember 2024: Abschluss der Projekte
- 2025: Reporting

7.5 Nachhaltigkeit *(Wie werden die Aktivitäten nach Beendigung der Projektfinanzierung weitergeführt?)*

Wird im Teil 2 des Sonderprogramms definiert.

8 Gesamtprojektkosten und Finanzierung

Als anrechenbare Kosten gelten Personalkosten (inkl. Sozialleistungen) und Sachkosten (Apparate und Anlagen, Betriebsmittel, Kosten für speziell angemietete Räumlichkeiten sowie Tagungs- und Reisekosten). Die ungefähre Aufteilung der Personalkosten und Sachkosten ist anzugeben (kann auch als Prozentwert angegeben werden). Die effektive Aufteilung auf die Kostenkategorien ist im jährlichen Reporting auszuweisen.

Commentaire de swissuniversities: le programme étant basé sur un appel à projets (wie das Programm P-8 'Stärkung von Digital Skills in der Lehre'), il n'est pas encore possible de remplir la partie supérieure du tableau ci-dessous.

	2024
Personalkosten (inkl. Sozialleistungen)	
Sachkosten	
Gesamtprojektkosten	
Finanzierung	
Projektgebundener Beitrag HFKG	CHF 3 Mio.
Eigenleistungen der beitragsberechtigten Projektpartner (mind. gleich hoch wie der Beitrag gemäss HFKG)	CHF 2.9 Mio.
Andere Beiträge des Bundes (z.B. BFE, BAK, u.a.)	
Übrige Beiträge	
Total Finanzierung	CHF 5.9 Mio.

9 Aufteilung des projektgebundenen Beitrages auf die Projektpartner

Mit dem Einverständnis der betroffenen Partnerinstitutionen kann die Aufteilung des projektgebundenen Beitrags auf die Projektpartner im Verlauf des Projektes verändert werden. Im jährlichen Reporting ist die tatsächliche Verteilung korrekt auszuweisen.

Beim Ausstieg eines Projektpartners oder der Beteiligung eines neuen Projektpartners ist die SHK bzw. das SBFI vorgängig zu informieren.

Kommentar swissuniversities: Es ist noch nicht möglich, die unten stehende Tabelle auszufüllen, weil es wie das Programm P-8 'Stärkung von Digital Skills in der Lehre' auf dem Prinzip des «Opting in» beruht.

Hochschule / Institution	2025	2026	2027	2028	Total
Total					

Die Modalitäten der **Auszahlung** der projektgebundenen Beiträge durch das SBFI werden in der Leistungsvereinbarung definiert.

10 Zugesicherte Eigenleistung der einzelnen Projektpartner

Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs erbringen gesamthaft eine Eigenleistung, die mindestens dem Bundesbeitrag entspricht. Die Höhe der als Geldleistung (real money) erbrachten Eigenleistung entspricht mindestens der Hälfte des Bundesbeitrags. Die andere Hälfte kann als Virtual money ausgewiesen werden. In Ausnahmefällen kann bei Projektpartnern, die eine wesentliche Koordinationsleistung erbringen, auf eine Eigenleistung verzichtet werden; diese Entscheidung obliegt dem SBFJ (vgl. Art. 49 Abs. 2 V-HFKG).

Kommentar swissuniversities: Es ist noch nicht möglich, die unten stehende Tabelle auszufüllen, weil es wie das Programm P-8 'Stärkung von Digital Skills in der Lehre' auf dem Prinzip des «Opting in» beruht.

Hochschule / Institution	Real money	Virtual money	Total	Der Anteil „Virtual money“ wird in der folgenden Form ausgerichtet
Total Eigenleistung				

Erklärung zum Begriff Eigenleistung (Real money und Virtual money):

Die Eigenleistungen können als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden. Mindestens die Hälfte der Eigenleistung ist als Geldleistung zu erbringen.

Als Geldleistung (**Real money**) gilt die Finanzierung von Projektkosten, die beim Projektteilnehmer durch die Projektteilnahme zusätzlich zu den normalen laufenden Ausgaben entstehen. Diese umfassen

- Personalkosten einschliesslich Sozialleistungen;
- Sachkosten für Apparate und Anlagen, Betriebsmittel, Kosten für speziell angemietete Räumlichkeiten, Tagungs- und Reisekosten.

Als Sachleistungen (**Virtual money**) können Aufwendungen für bestehende Personalressourcen, Apparate und Anlagen und Betriebsmittel in dem Ausmass angerechnet werden, in dem sie dem Projekt eindeutig zugeordnet und belegt werden können. Die Leistungen von Mitarbeitenden, die über nationale Förderprogramme (z.B. SNF) finanziert sind, gelten als Sachleistungen.

11 Unterschriften

Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hochschulen bereit sind, für ihre Projekte Eigenleistungen in mindestens gleicher Höhe wie die Bundesbeiträge zu erbringen.

Für den Hauptantragsteller der projektgebundenen Beiträge nach HFKG:

Ort und Datum:

Der Programmleiter

.....

.....

Ort und Datum:

Die Präsidentin

.....

.....

.....

.....

Der Antrag ist **durch swissuniversities** einzureichen bis spätestens **8. Dezember 2023** an folgende Adresse (auf Papier und in elektronischer Version):

- Schweizerische Hochschulkonferenz, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
- shk-cshe@sbfi.admin.ch

03.02.2023 SBFI/HSAB